Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 21 (1874)

21 (21.5.1874)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-548080</u>

Oldenburgisches

Gemeinde Blatt.

Ericheint wochentlich: Donnerstage. Biertelfahr. Pranumer. Preis: 5 gf.

1874. Donnerstag, 21. Mai. 19. 21.

Befanntmachungen.

1) Ueber das uneheliche Kind der Ferdinande Friederike Sophie Johanne Ellinghausen hieselbst wurde heute der Händler Carl Christian Rohlfs hieselbst als Vormund bestellt.

Oldenburg, 1874, Mai 18. Amtsgericht, Abth. I.

2) Ueber weil Schuhmachers Carl Ludwig Friedr. Brunken hies. minderjährige Kinder ist die Wittwe desselben heute als Vormünderin bestellt.

Oldenburg, 1874, Mai 18. Amtsgericht, Abth. I.

3) Der Beschluß des Gemeinderaths, betr. die Bertiefung des Flußbettes der s. g. Hausbäte vom Stau bis zur Gartenstraße, liegt vom 20. d. Mts. dis 3. f. Mts. zur Einsicht der Gemeindebürger auf dem Rathhause öffentlich aus und werden die Gemeindebürger zur Abgabe ihrer Ansichten innerhalb der genannten Frist hierdurch aufgefordert.

Olbenburg, aus bem Stadtmagistrat, 1874, Mai 18.

Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 12. Mai 1874.

1) Zwischen der hiesigen Garnison-Verwaltung und dem Magistrate war eine Differenz darüber entstanden, ob die im Stadtgediete belegene Infanterie-Schießbahn und der dortige Artillerie-Exercierplatz zu den Wegeumlagen heranzuziehen sei. Die Garnison-Verwaltung war der Ansicht, daß die genannten Grundstücke von diesen Umlagen durch den Art. 47, § 2, 3. 1, der revidirten Gemeindeordnung befreit seien, wonach alle Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates zc. dienen, der Gemeindebesteuerung nicht unterworfen sind, sossen, der Magistrat war der entgegengesetzten Meinung: nach Art. 34, § 1, der Wegeordnung hafte nämlich die Wegepflicht der Gemeinde auf allen zu letzterer gehörigen, der Besteuerung zu

Zweden ber Gemeinde in Gemäßheit des Art. 127 der früheren Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 unterworfenen Grundstücken; der cit. Art. 127 schreibe nun aber in seinem § 2 vor, daß die durch diese Gemeindeordnung im Uebrigen befreiten Gebäude und Grundstücke — zu denen allerdings die hier in Frage stehenden Plätze gehören, — bann der Besteuerung unterliegen, wenn die Steuer zur Dedung von Ausgaben biene, welche auch jenen Gebäuden und Grundstücken jum Vortheil ge-Indem die Wegeordnung den cit. Urt. 127 der reichen. früheren Gemeindeordnung besonders anführe, habe sie denselben zu einem integrirenden Bestandtheil ihrer selbst gemacht. Die Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung könnten hier bemnach nicht in Betracht kommen, da die in der Wegeordnung gegebene specielle Festsetzung der Vertheilung der Wegelast durch die späteren allgemeinen Anordnungen der revidirten Gemeindeordnung hinsichtlich ber Gemeindebesteurung nicht aufgehoben sei. Da nun die Berbefferung der Wege im Stadt: gebiete unzweifelhaft zum Vortheile ber fraglichen Grundstücke gereiche, so mußten sie auch zur Wegelast herangezogen werden. — Die Angelegenheit war sodann durch die Königliche Militair - Intendantur des X. Armeecorps zu hannover bem Großherzoglichen Staatsministerium zur Entscheidung mitgetheilt, unter dem Hinzufügen, daß die fraglichen Grundstücke nach Art. 34, § 1, Abf. 2 der Wegeordnung auch aus dem Grunde zu ber Wegelaft nicht berangezogen werden fonnten, weil sie als uncultivirte Flächen anzusehen seien. Das Großberzogliche Staatsministerium entschied unter'm 29. v. M., daß es,

1) die Ansicht der Intendantur, es seien die fraglichen Plätze als uncultivirt anzusehen und deßhalb nicht wegpflichtig, nicht für richtig halte, wie denn auch früher die Regierung schon 1863 ausgesprochen habe, daß diese

Bläte als cultivirt anzusehen seien; dagegen,

2) bafür halten müsse, daß für die Concurrenzpflichten von Grundstücken zur Gemeindeweglast der im Art. 34, § 1 der Wegeordnung (in einer Parenthese) angezogene Art. 127 der Gemeindeordnung von 1855, nach erfolgter Aushebung dieses Gesetzes, nicht mehr maßgebend sein könne, weil die Wegeordnung im Art. 34, § 1 nur den Grundsatz aufstelle, daß die der Besteuerung zu Zwecken der Gemeinde unterworfenen Grundstücke zur Weglast der Gemeinden beitragspflichtig sein sollen, und darnach die Frage, welche Grundstücke hiernach beitragspflichtig seien, nach der jeweiligen Gesetzebung über die Gemeindebessteuerung entschieden werden müsse.

Der Gemeinderath beschloß auf Antrag des Magistrates, bei dieser Entscheidung sich zu beruhigen und die fraglichen Grundftude für die Wegelaft nicht in Unspruch zu nehmen.

2) Der Stadtrath beschloß im Einverständniß mit bem Magistrate, zur Prüfung ber Frage, ob es zwedmäßig fei, bie Reinigung fämmtlicher Straßen öffentlich zu verbingen, und eventuell, in welcher Weise dieses am zwedmäßigften geschehen könne, eine aus Mitgliedern des Magistrates und Stadtrathes bestehende Commission zu bilden fei, und wählte feinerseits in biefe Commiffion feine Mitglieder Inspector Weber, Raufmann Ciliag und Landmann Willers.

3) An Stelle bes wegen feiner Bahl zum Rathsherrn aus dem Stadtrathe und daher auch aus der Schulcommission ausgeschiedenen Rathsherrn Nolte wurde der Obergerichtsanwalt Dr. Roggemann vom Stadtrathe in die genannte Com-

mission gewählt.

4) In die Commission wegen des Gasvertrages wurde an Stelle bes als Stadtrathsmitglied aus berfelben gleichfalls ausgetretenen Rathsherrn Rolte vom Stadtrathe ber Kauf: mann Bruhn gewählt. (Schluß folgt.)

	Glifabeth : Stiftung	a.			
1.	Die Rechnung ber Elisabethstiftung März 1872 bis bahin 1873 enthält als	für	die 3	eit 1	bom
	1) an Cassebehalt aus der Rechnung		Inst		
	bon 1871/72	33	Thir.	14,	gí.
	2) an Zinsen von belegten 5050 Thir.				
	zu resp. 4, 4 ¹ / ₂ und 5 ⁰ / ₀	224		_	"
	3) an abgetragenen Capitalien 4) an sonstigen Einnahmen	100	11		11
			***	23	11
	Dagegen in Ausgabe: zusammen	360	Thir.	7,	91.
	1) an belegten Capitalien bei ber Spar-				
	und Leihbank zu 4°/6	100	Thir		25
	2) Sulgub zu den Kolten zum Gebrauch	100	~ 4/22.		91.
	des Seebades in Wangerooge im				
	Sommer 1872 für 1 Kind	25	"	_	11
	3) für 14 franke hier verpflegte Kinder				
	an Ausgaben für Salzbäder, Fleisch,				
	Milch, Zucker 2c	77	11	10,	11
	Rrankenhause verpflegte Kinder	0.1		0.4	
	5) an Geschäftskosten	94	: 11		
		207	OYY.Y	139	11
	zusammen	297	Zhir.	1710	91.

Am 1. März 1873 ist barnach Cassebehalt 62 Thir.

19 gf. 3 fw.

Das Capitalvermögen der Stiftung beträgt am 1. März 1873 5050 Thlr., von denen 850 Thlr. zu 4%, 4200 Thlr. zu 4½% zinslich belegt sind, und zwar 3000 Thlr. auf Hypothef, 1800 Thlr. gegen Staats Dbligationen und 250 Thlr. laut Bankschein.

Zusammenstellung der auf Kosten der Glisabethstiftung unterstützten Kinder.

mestadire, ome confidence todes tosetherwise t one contact	Jahl der auf Kosten der Stif- tung in's Seebad gesandten Kinder.	der sonft	Babl der im Elifa- beth:Rin- der-Kran- fenhaus verpflegten Kinder.	Zahl der fonst verpflegten Kinder.	Bu= fam= men.
pro 10. Januar 1853 bis 31. März 1854 pro 31. März 1854/55 " " " 1855/56 " " " 1856/57 " " 1857/58 " " 1859/60 " " 1860/61 " " 1863/66 " " 1864/65 " " 1865/66 " " 1866/67 " " 1868/67 " " 1868/67 " " 1868/76 " " 1869/76 " " 1871/72 " " 1872/73	2 5 4 5 7 4 4 2 4 6 6 4 4 3 5 4 6	- 1 1 1 3 - - - - 1 - 1 2 4	1 1 1 1 1 1 1 1 4 4	2 1 1 1 1 1 1 1 - 2 3 - - 3 6 2 4 2 10 38	2 4 7 6 9 7 4 4 2 6 9 6 4 4 8 9 7 9 10 19 10 19 10 19 10 19 10 19 10 19 10 19 10 19 10 19 10 19 10 19 10 19 10 19 10 19 10 19 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10

Berantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn. Drud und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.